



Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen

Prüfsteine für ein inklusives Kinder- und Jugendhilferecht

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurden 2021 erste rechtliche Weichen gestellt, um den Inklusionsanspruch für alle jungen Menschen und deren Familien in der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich zu implementieren. Mit dem Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel – wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ hat die Bundesregierung eine Möglichkeit geschaffen, mit Wissenschaft und Praxisvertreter*innen aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe, den Ländern, Kommunen und weiteren Professionen und vor allem durch die Einrichtung eines Selbstvertretungsrates von jungen Menschen mit Jugendhilfeeferfahrungen und Selbsthilfeorganisationen aus der Behindertenhilfe die Handlungsoptionen hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auszuloten.

Mit dem Ende dieses Prozesses am 19. Dezember 2023 gilt es nun die verschiedenen Optionen abzuwägen und den gesetzlichen Rahmen für Hilfen aus einer Hand abzustecken. Vor dem Hintergrund des zu erwartenden Gesetzgebungsprozesses und mit Blick auf den zurückliegenden Beteiligungsprozess wenden sich die Geschäftsführungen der Erziehungshilfefachverbände Deutschlands an politisch Verantwortliche auf der Bundes- und Länderebene mit grundlegenden Prüfsteinen zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Sie appellieren und erinnern eindringlich an die Verantwortung der Entscheidungsträger*innen, die Kinder- und Jugendhilfe im Gesamten inklusiv auszugestalten und nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben.

1. Wird der Inklusionsanspruch in der Systematik und im Aufbau eines neuen Gesetzes deutlich oder finden vornehmlich spezialisierte, exkludierende und kategorisierende Leistungen Platz?

Inklusion ist ein Menschenrecht, welches verwirklicht werden muss. Die Grundsätze – wie beispielsweise Partizipation und diskriminierungsfreie Teilhabe – sind für öffentliche, freie und zivilgesellschaftliche Träger sowie Akteur*innen wegweisend. Ziel muss es sein, die soziale Teilhabe von jungen Menschen und deren Familien merklich diskriminierungsfreier und sozial gerechter zu gestalten und ein selbstbestimmtes sowie barrierearmes Aufwachsen auch unter den derzeitigen Voraussetzungen zu ermöglichen. Daher muss sie mehr als eine Formalreform sein. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe muss auf die Weiterentwicklung einer inklusiven Infrastruktur zielen und nicht nur auf Einzelpersonen. Sie muss mehr als eine rechtliche Funktionalreform sein. Ein inklusives SGB VIII muss daher Leistungen aus einer Hand sicherstellen und sich nicht in der bloßen Addition zweier Gesetze erschöpfen. Ein mehrdimensionaler Zugang zu Erziehung, Förderung, Hilfe, Entwicklung und Teilhabe ist zu ermöglichen.

2. Wird der Anspruch auf Inklusion auf die Kategorie von Behinderung enggeführt?

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe muss allen jungen Menschen eine diskriminierungsfreie Teilhabe ermöglichen, egal aufgrund welcher Exklusion und welcher Barrieren sie in ihrer Teilhabe am sozialen Leben behindert oder diskriminiert werden. Wir erwarten, dass „Inklusion“ wegführt von Selektion, Kategorisierungen und Zuweisungen. Ziel ist es, Menschen einander gleichzustellen und ihnen den Zugang zu einem selbstbestimmten, eigenverantwortlichen

Leben zu ermöglichen. Darum braucht es im Gesetzgebungsprozess eine verstärkte Aufmerksamkeit auf Angebote wie die berufliche Bildung, Frühförderung, medizinische und heilberufliche Dienstleistungen, um nicht ein sozialrechtliches Flickwerk zu erzeugen. Zur inklusiven, nicht-ausgrenzenden Kinder- und Jugendhilfe gehört auch, alle Angebote für alle Kinder und Jugendlichen und jungen Volljährigen offenzuhalten.

3. Wie gestalten sich Leistungsansprüche und die Zugänge zu Leistungen?

Ziel der Zusammenführung der Leistungen unter dem Dach des SGB VIII ist die Vereinfachung zu bedarfsgerechter und passgenauer Leistungserbringung für alle jungen Menschen und deren Familien, die in irgendeiner Form Unterstützung benötigen. So sind auch die Hilfen zur Erziehung als Teilhabeleistungen zu begreifen. Wir heben dabei besonders hervor, dass es in dieser Zusammenführung nicht zu Nachteilen oder Verschlechterungen der Leistungen für junge Menschen und deren Familien kommen darf. Die Zugänge zu den Leistungen müssen daher so gestaltet werden, dass sie das Recht auf Förderung, Entwicklung, Partizipation und Selbstbestimmung von jungen Menschen bestmöglich unterstützen.

Rechtsverbindliche Ansprüche müssen sich aus den konkreten Bedarfen ergeben, welche die leistungsberechtigten Betroffenen haben. Dazu benötigt es im Falle der inklusiven Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe einen einheitlichen Zugang in das Leistungssystem einzurichten. Hier spielt das Jugendamt die entscheidende Rolle. Die Kernfrage einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe stellt sich anhand der Konkretion und Konzeption der Hilfeplanung zur Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Sichergestellt werden muss auch der gleichberechtigte Zugang und Eingang zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Beantwortet werden muss die Frage: Wie ist die materialrechtliche Verbindlichkeit eines solchen Verfahrens und wie kann sichergestellt werden, dass ein solch umfangreiches Verfahren auch zur bedarfsgerechten Leistungserbringung führt? Den Stimmen und den Einschätzungen der Selbstvertretungsorganisationen junger Menschen und Eltern muss dabei deutlich mehr Gewicht gegeben werden (siehe Prüfstein 15).

4. Werden Tendenzen einer Pathologisierung, Kategorisierung und einer Individualisierung von Problemlagen erkennbar? Verändern diese den Kern bewährter, die Lebenswelt beachtender präventiv wirkender, sozialpädagogischer Diagnostik und Leistung?

Das SGB VIII hatte mit seinem Inkrafttreten die sozialpädagogische Verantwortung in den HzE gestärkt und zentral verankert. Kern des SGB VIII und der „inklusive Lösung“ muss die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit sein. Die Kinder- und Jugendhilfe erfordert einen ganzheitlichen und systemischen Blick auf das Kind im Sozialraum und in der Familie. Die verstärkte Einflussnahme psychopathologischer Positionen hat zum Teil bereits jetzt die sozialpädagogische Sicht und deren Handlungsmaximen unterminiert und den Blick immer stärker auf defizitäre Teilaspekte der Kinder, Jugendlichen oder der Familie gerichtet. Dabei werden Wirkungen von Armut, Verdrängung, sozialen Verwerfungen, Gewalt in der Gesellschaft u.a.m. im Zusammenhang der Betroffenen weitestgehend ausgeblendet. Auch die verengende Sicht auf Behinderung und die Reduktion des jungen Menschen auf dessen Beeinträchtigung sind in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe abzulehnen. Die zu treffenden Neuregelungen in einem inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetz müssen sich am Grundsatzziel des SGB VIII § 1 Ab. 3 und 4 SGB VIII orientieren, wonach positive Lebensbedingungen für alle jungen Menschen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen sind. Dies sollte durch das Primat eines prozessual-lebensweltlichen Herangehens und durch sozialpädagogische Diagnostik gestützt werden.

5. Welchen Stellenwert hat die verbindliche Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien? Wo und wie werden Partizipation und Beteiligung verbindlich geregelt?

Zu den Grundpfeilern und erforschten Wirk- und Handlungsfaktoren moderner Kinder- und Jugendhilfe gehört das Grundprinzip der Partizipation als Haltung von Organisationen und Fachkräften. Durch das SGB VIII wurden diese Rechte maßgeblich gestärkt. Der § 4a SGB VIII, der mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) 2021 aufgenommen wurde, ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Anerkennung von Selbstvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Erstmals gibt dies Zusammenschlüssen von jungen Menschen und/oder Personenberechtigten, welche Hilfen erhalten (haben) oder erhalten möchten und nicht in Verbänden organisiert sind, die Möglichkeit, jugendhilfepolitisch ihre Stimme zu erheben. Dennoch bedarf es in der Kinder- und Jugendhilfe noch weitreichenderer Möglichkeiten, junge Menschen, Adressat*innen und Eltern sowohl an Hilfeprozessen als auch an politischen Entscheidungsprozessen systematisch zu beteiligen. Selbstvertretungen vor allem (aber nicht nur) aus den Hilfen zur Erziehung werden mit dem § 4a SGB VIII erstmals in ihrer Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfeplanung und bezüglich der Aushandlungen um die Strukturentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Kinder- und Jugendhilferecht anerkannt. Dies muss in einem inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetz stärker konkretisiert und gefördert werden.

Darum muss gefragt werden, wie neuerliche Reformen die Strukturen und Methoden der Partizipation die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien mit und ohne Behinderung fördern und diese in die sozialpädagogische sowie therapeutisch-medizinische Diagnostik integriert werden können. Die Fortentwicklung von Hilfen zur Selbstermächtigung der jungen Menschen muss im fachlichen wie gesetzgeberischen Blick bleiben ebenso wie eine verbindliche Unterstützung durch professionelle Hilfen. Es müssen mehr strukturelle Formen der Beteiligung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit dem Gesetzgebungsverfahren auf der Kommunal-, Landes- und Bundesebene etabliert werden.

6. Wie wird die Rechtsanspruchsinhaberschaft geregelt und welche Folgen hat eine mögliche neue Rechtsanspruchsinhaberschaft der Kinder für die Leistungserbringung?

Eltern sind bislang Anspruchsberechtigte in den Hilfen zur Erziehung. Es ist sicher sinnvoll, dieses Recht auch auf Kinder und Jugendliche direkt zu beziehen. Sollte dies so geregelt werden, ist es allerdings notwendig, dass Eltern Anspruchsinhaber*innen in Bezug auf „elternspezifische“ Leistungen wie z.B. Erziehungsberatung bleiben. Daraus würde eine Stärkung der Position von Eltern und jungen Menschen resultieren. Ein weiterer Aspekt, den es an dieser Stelle unbedingt zu bedenken gilt und den auch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) unterstrichen hat, sind die Rechte von Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind. Diese sind in der Leistungserbringung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls miteinzufassen. Wenn sowohl junge Menschen als auch Eltern Anspruchsinhaber*innen von Leistungen werden, ist es wichtig, sowohl den gesamten Menschen als auch das gesamte Familien- und Bezugssystem in den Blick der Leistungserbringung zu nehmen. Es wäre fatal, diese Zusammenhänge infrage zu stellen, denn insbesondere der Schutzauftrag im Kontext des § 8a SGB VIII erfordert eine pädagogische Unterstützung und Beteiligung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Fürsorge- und Erziehungsaufgaben.

Als Frage an eine gelingende Reform ist damit zu formulieren: Wie wird ein Anspruch der Eltern auf Leistungen zur Befähigung ihrer erzieherischen Kompetenz und zur Beteiligung ausgestaltet sein? Abgesichert werden muss ein gleichrangiger Rechtsanspruch für junge Menschen, Kinder, Jugendliche und Eltern. Eltern ohne Personensorge- und Erziehungsberechtigung müssen in die Regelungen und damit auch in die Hilfen mit einbezogen werden. Zentral

wird es beim Gesetzausformulierungsprozess sein, dafür zu sorgen, dass die Rechte von Eltern mit denen von jungen Menschen nicht rechtssystematisch im Konflikt stehen und neue Rechtsunsicherheiten entstehen.

7. Findet implizit oder explizit eine ausschließende oder einschränkende Definition von Leistungen und Hilfen statt, die Exklusionsmechanismen reproduzieren?

Die Hilfearten und Leistungen im SGB VIII stehen im Moment gleichberechtigt nebeneinander und beziehen sich aufeinander! In der Zusammenführung der beiden Leistungsbereiche SGB VIII und SGB IX in einem inklusiven Kinder- und Jugendhilferecht gilt es sich an der UN-Behindertenrechtskonvention zu orientieren und Exklusionsmechanismen vorzubeugen. Entscheidend wird dies in einem inklusiven SGB VIII von Art und Umfang der Leistungen für junge Menschen und deren Eltern bestimmt. Gerade auch im Hinblick auf den Art. 19 der UN-BRK gilt es daher zu fragen, wie durchlässig, flexibel und aufeinander bezogen sich Hilfen installieren lassen, ohne eine Hilfeart als stigmatisierend zu isolieren. Weiterhin ist die Frage zu stellen, ob der Leistungskatalog so ausgestaltet ist, dass er individuelle und bedarfsgerechte Leistungserbringung ermöglicht. Das wird nur möglich sein durch einen offenen Leistungskatalog.

8. Wie werden die Rechte von und die Leistungen für junge Volljährige, insbesondere Careleaver*innen gestärkt und verbessert? Gibt es eine mit allen relevanten Rechtskreisen verzahnte Übergangsgestaltung?

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden wesentliche Grundlagen für weitere Veränderungen und Verbesserungen für junge Menschen, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, geschaffen. Ziel der Reform des SGB VIII muss es sein, die benachteiligenden Teilhabebarrrieren infolge des fehlenden familiären Rückhalts aus dem Weg zu räumen. Dies muss durch eine ressourcenorientierte, wirksame, nachhaltige und vernetzte Jugendhilfe erreicht werden.

Die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe durch ein neues Gesetz darf nicht nur fokussieren auf die Zusammenführung zweier Rechtskreise, sondern hat die jungen Menschen in den Blick zu nehmen, egal vor welchem Exklusionshintergrund. Darum ist mit Blick auf die Änderungen durch das inklusive SGB VIII zu fragen, wie diese weiterentwickelt werden können. Es ist dafür zu sorgen, dass gesetzliche Bestimmungen wie bspw. in den §§ 41 und 41a SGB VIII eine verbindliche Umsetzung erfahren. Einer möglichen Nicht-Gewährung kann nur durch Muss-Formulierungen in diesem Bereich entgegengewirkt werden und zudem müssen verpflichtende Regelungen getroffen werden, dass die jungen Menschen systematisch über ihre Rechte aufgeklärt werden. Dazu muss gefragt werden, wo die Forderungen der Selbsthilfe-Zusammenschlüsse der Careleaver*innen und der Landesheimräte systematisch gehört und in die Reformen eingearbeitet werden. Im SGB VIII ist ein Rechtsstatus Leaving Care aufzunehmen, wie dies der Careleaver e.V. fordert, der die elternunabhängige soziale Sicherung von jungen Menschen mit Jugendhilfeerfahrungen in allen sozialen Leistungsbereichen absichert. Auch sollte sichergestellt werden, dass der Selbstvertretungsrat, der sich im Prozess „Gemeinsam zum Ziel“ konstituiert hat, besetzt von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen, weiter als beratendes Gremium bestehen bleibt.

9. Ist das Thema der Problematisierung von freiheitsentziehenden Maßnahmen im Kontext der Gesetzesreform mitgedacht?

Ein moderneres inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz muss in fachlichen Diskussionen und im gesetzlichen Prozess der Weiterentwicklung des SGB VIII – gerade vor dem Hintergrund der Missbrauchsskandale der letzten Jahre – den Ausschluss von Zwangsmaßnahmen, die Verhinderung von entwürdigendem Erziehungsverhalten und die Abkehr von geschlossener Unterbringung bzw. freiheitsentziehenden Maßnahmen sicherstellen. Gerade mit Blick auf

die wenig erforschte Situation von behinderten jungen Menschen im Kontext von freiheitsentziehenden Praxen und Maßnahmen gilt es hier besonders aufmerksam zu sein und vor allem die Graubereiche von freiheitsentziehenden Maßnahmen genau in den Blick zu nehmen. Transparenz bezüglich vorhandener Regelungen und vor allem dem Einbezug von Rückmeldungen von betroffenen jungen Menschen in Gesetzesregelungen und Praxisausgestaltungen kommt eine zentrale Bedeutung zu. Daher ist auch zu fragen: Wie kann die Transparenz und die Beteiligung in allen Hilfeformen zukünftig besser durch rechtliche und fachliche Regelungen befördert werden?

10. Gelten die Leistungen eines zukünftigen Gesetzesentwurfes zur SGB VIII Reform vollumfänglich auch für unbegleitete minderjährige Geflüchtete?

Ein unzweifelhafter Grundsatz des SGB VIII ist, dass die Jugendhilfeleistungen allen Kindern und Jugendlichen bzw. deren Familien zustehen, die sich in Deutschland aufhalten. Eine Aufspaltung in Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland nach kurzfristigen, politischen und zielgruppenspezifischen Gesichtspunkten ist fachlich unter keinen Umständen zu akzeptieren! Die aktuellen Regelungen des SGB VIII und ihre Umsetzungspraxen und erst recht die Weiterentwicklung zu einem inklusiven SGB VIII müssen eine Kindeswohl berücksichtigende Versorgung, Betreuung und Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten gewährleisten. Ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz kann nicht auf der Grundlage einer Absenkung der im SGB VIII festgelegten Standards für bestimmte Zielgruppen vereinbart werden. Leistungen des SGB VIII stehen allen Kindern und Jugendlichen zu, die sich in Deutschland aufhalten. Diese Leistungen beinhalten auch Hilfen für junge Volljährige.

11. Welche Regelungen zu sozialraumorientierten Leistungen werden zukünftig getroffen?

Im Vorfeld des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wurde als ein Schwerpunkt die Wichtigkeit der sozialräumlichen Orientierung für die Kinder- und Jugendhilfe unterstrichen. Das Gesetz selbst blieb jedoch in seinen Regelungen hinter diesen Ansprüchen zurück. Weiterhin bestehen Fragen hinsichtlich des individuellen Rechtsanspruchs auf sozialräumliche Hilfen, dem Stellenwert des Wunsch- und Wahlrechts und der nachhaltigen und dauerhaften Finanzierung dieser Leistungen. Zentral scheint uns, die Passung der Hilfen und nicht eine Vorrangstellung von Hilfeformen in den Mittelpunkt von Überlegungen zur Weiterentwicklung des SGB VIII zu stellen. Dabei sind generell die sozialräumliche Vernetzung, Unterstützung von Familien und deren Kinder sowie der Aufbau und die Gestaltung von angemessenen Hilfen durch freie Träger der Jugendhilfe auch Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Rahmen der Infrastrukturentwicklung.

Es gilt daher im Zuge einer Gesetzesreform die Steuerungsverantwortung der öffentlichen Träger verbindlich einzubetten in sozialräumliche Planungs- und Qualitätsprozesse mit den freien Trägern vor Ort. Dafür ist zu prüfen, wie die Rolle, Aufgaben und quantitative Ausstattung der inklusiven Jugendhilfeplanung verbindlicher gesetzlich geregelt werden kann, um dies zu unterstützen. Überdies gilt es in einer Reform die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zu stärken – bei gleichzeitiger Sicherstellung des individuellen Rechtsanspruchs/Leistungsanspruchs und des Wunsch- und Wahlrechtes.

12. Wie werden die Einhaltung und die Überprüfung der Reformziele sichergestellt?

Eine zentrale Aufgabe – begleitend zu einer Fach- und Gesetzesdebatte und dann einer Gesetzesnovelle – wäre die evaluative Begleitung. Hier muss die Frage geklärt werden, durch welche Verfahren dies geschehen kann. Erörtert werden muss, wie die Umsetzung der rechtlichen Normen und der implizierten fachlichen Zielsetzung durch Aufsichtsverfahren auf der Bundes-, Länder- und kommunalen Ebene sichergestellt werden kann. Eine verpflichtende

Evaluation der Auswirkungen möglicher neuer gesetzlicher Regelungen muss von Anfang an geplant werden. Auch sollte im Vorfeld reflektiert werden, ob und wie sich die Rolle der Jugendhilfeausschüsse und der Jugendhilfeplanung bezüglich der Ausgestaltung des Gesetzes verändert. Vorzusehen sind auch andere Möglichkeiten der Begleitung und Prüfung der Praxis der Jugendämter und freien Träger – auch durch die Hilfeadressat*innen. Dabei sollte auch das im KJSG etablierte Ombudswesen eine wesentliche Rolle spielen. Schließlich muss auch von Beginn an Klarheit darüber herrschen, wie die Übergänge hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe geregelt werden sollen. Dazu gehört auch die Beantwortung der Frage: Wie werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe vonseiten des Bundes in der Umstellung der Verwaltungsstrukturen unterstützt?

13. Sehen mögliche Reformen Länderrechtsvorbehalte und Länderregelungen vor, die zu Einschränkungen führen können?

Junge Menschen sind Grundrechtsträger. Diese Feststellung hat für die Entwicklung von Hilfen zur Erziehung in den vergangenen Jahren mehr als eine Signalwirkung. Sie setzt einen normativen und rechtlichen Bezugspunkt, der die jungen Menschen in ihrer Rechtsstellung gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe stärkt, die in den und mit den Angeboten der Hilfen zur Erziehung aufwachsen. Diese Entwicklung hat gleichsam einen Herausforderungscharakter für die Überprüfung und Gestaltung der Angebote. Das Grundgesetz der Bundesrepublik sichert auch ausgehend von dieser Prämisse seinen Bürger*innen die Einheitlichkeit der Lebensbedingungen zu. Bei aller nötigen Bezugnahme auf sozialräumliche Besonderheiten ist diese Bundeseinheitlichkeit mit dem Verweis auf die Grundrechte dringend zu stärken. Die Antwort auf Länderbesonderheiten oder sozialräumliche Strukturen sollte nicht eine weitere rechtliche Regulierung des Ermessens der Jugendämter sein, sondern die diskursive transparente Verständigung auf eine „gute Arbeit“ und eine hohe fachliche Methodik. Junge Menschen als Grundrechtsträger anzuerkennen bedeutet, ihre Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) formuliert sind, zum Ausgangspunkt jedes pädagogischen Zugangs und Verfahrens in der Kinder- und Jugendhilfe zu machen. Im Sinne einer einheitlichen Kinder- und Jugendhilfe sind daher Länderrechtsvorbehalte auf ein absolutes Mindestmaß zu begrenzen.

14. Wie werden Selbstvertretungen in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe abgesichert und weiterentwickelt?

Selbstvertretungen sind unverzichtbares prägendes Element in der Kinder- und Jugendhilfe. Mit Blick auf die Elternbeteiligung sind gerade in der Kindertagesbetreuung Elterninitiativen strukturell anerkannt und in der Angebotsstruktur wesentlich verankert. Andererseits haben Elterninitiativen in der Behindertenhilfe eine lange und strukturprägende Tradition, weniger allerdings Selbstvertretungen junger Menschen. Die Reform des SGB VIII bietet einen Rahmen zur Stärkung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse als Selbstvertretung (§ 4a SGB VIII) und eröffnet Möglichkeiten für diese, beratend in Jugendhilfeausschüssen (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) und auch in der AG 78 (§ 78 S. 3 SGB VIII) vertreten zu sein. Hier sind allerdings noch viele Hürden aufgrund der Geschlossenheit und Eigenlogik dieser Gremien zu überwinden. Zentral scheint aber die Verbindung von §§ 4a und 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII. Denn um als Einrichtung eine Betriebserlaubnis zu erhalten, müssen Einrichtungen geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung für junge Menschen (und Eltern) darlegen. Diese Regelungen müssen in einer gesetzlichen Weiterentwicklung noch gestärkt und besser abgesichert werden. Selbstvertretungen benötigen eigene Ressourcen.

Die Anerkennung, Bedeutung und Förderung von Selbstvertretungen erschöpft sich jedoch nicht in § 4a des SGB VIII. Selbstvertretungen agieren sowohl inner- als auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfestrukturen. Es sind Organisationen, die der Kinder- und Jugendhilfe

gegenüber nicht rechenschaftspflichtig sind, sondern in denen sich junge Menschen und Eltern in ganz unterschiedlicher Form zivilgesellschaftlich vergewissern, austauschen, organisieren und auch politisch engagieren. Mit dem § 4a SGB VIII wurden die Rechte von Selbstvertretungen erstmals normiert und im SGB VIII verankert. Die Beteiligung in Strukturen ist allerdings zurzeit nicht mit einem politisch gewichtigen Mandat versehen. An die Weiterentwicklung des SGB VIII ist somit der Maßstab anzulegen, welche Normierungen die Selbstvertretungen als politisch relevante Größe etablieren und sicherzustellen, dass eine strukturelle und nachhaltige Partizipation von Adressat*innen der Hilfen zur Erziehung stattfindet und abgesichert wird.

15. Barrierefreie und niederschwellige Inanspruchnahme von Leistungen

Inklusion kann nur durch eine gesamtgesellschaftliche Verantwortungsgemeinschaft mit Leben gefüllt werden. Sozialrechtliche Regelungen müssen dementsprechend so aufeinander abgestimmt werden, dass Infrastrukturen und Unterstützungsangebote von Anspruchsberechtigten möglichst niedrighschwellig und barrierefrei erreicht werden können. Es liegt in der Verantwortung aller Beteiligten in den Infrastrukturen und Unterstützungsangeboten, sich zu vernetzen und miteinander zu kooperieren. Es sind „angemessene Vorkehrungen“, wie es die UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) fordert, zur diskriminierungsfreien Teilhabe aller jungen Menschen zu schaffen. Wo spezialisierte und professionalisierte Angebote nötig sind, sind diese auch individualisiert und flexibel zu gestalten. So muss im Kontext der Reform gefragt werden, wie eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Infra- und Angebotsstruktur und ein niedrighschwelliger Zugang zu diesen Angeboten sichergestellt werden können. Darüber hinaus ist zu hinterfragen, welcher zusätzlichen rechtlichen Regelungen es bedarf, um diese Angebotsstruktur kommunal verbindlicher zu planen und vorzuhalten.

Für eine gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen

Vierzehn Jahre nach Ratifizierung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist Inklusion in Deutschland noch immer ein umkämpftes und vieldiskutiertes Thema, obwohl der menschenrechtliche Auftrag mit der UN-BRK bundesrechtlich verankert ist. Nicht nur durch die UN-BRK, sondern auch in den Nachhaltigkeitszielen der UN ist klar formuliert: Weder Geschlecht, soziale oder ökonomische Voraussetzungen noch besondere Lernbedürfnisse aufgrund von Behinderungen oder Erkrankung dürfen dazu führen, dass ein Mensch behindert wird und seine Potenziale und Interessen nicht in gleicher Weise wie andere Menschen entfalten kann. Dieses Verständnis von Inklusion verlangt von (pädagogischen) Fachkräften und politischen Verantwortungsträger*innen daher die Verwirklichung der Rechte der jungen Menschen und eine daran ausgerichtete fachliche, politische und organisationale Haltung der Ermöglichung diskriminierungsfreier Teilhabe, um in allen Lebensbereichen und Infrastrukturen fördernd und unterstützend wirken zu können. Für eine gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen gilt es daher, dass Inklusion weder an finanziellen, strukturellen, politischen noch ideologischen Grenzen scheitern darf.

Geschäftsführungen der Fachverbände für Erziehungshilfen

Dezember 2023

Kontakt

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe, Dr. Koralia Sekler, sekler@afet-ev.de

Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe, Stephan Hiller, stephan.hiller@caritas.de

Evangelischer Erziehungsverband, Dr. Björn Hagen, b.hagen@erev.de

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, Josef Koch, josef.koch@igfh.de